

Gestürzt oder geschlagen? Wer will das entscheiden...?

Fachtag Kinderschutz@home - Familiengeheimnis Häusliche Gewalt
25.09.2019

Dr. med. Martin Dokter
Institut für Rechtsmedizin



**DIE DEUTSCHEN
UNIVERSITÄTSKLINIKA®**

Wir sind Spitzenmedizin

Gliederung

- Aufgaben und Struktur der Rechtsmedizin
- Rechtsmedizin und Kinderschutz
- Fallbeispiele
- Rechtsmedizin und erwachsene Gewaltbetroffene
- Fallbeispiele



- Rechtsmedizin ist Institut der Universitätsmedizin Greifswald
- Universitätsmedizin = med. Fakultät + Klinikum
- 1650 Medizin- und Zahnmedizinstudenten

Aufgaben der Rechtsmedizin

Greifswald als universitäres Institut

1. Aufgaben in der Lehre (Vorlesung, Seminare, Praktika)
2. Aufgaben in der Forschung (Forschungsprojekte, Graduationen)
3. Aufgaben in der Krankenversorgung/hoheitliche Aufgaben
4. *Aufgaben im Opfer- und im Kinderschutz*



Welche Aufgaben hat die Rechtsmedizin konkret?

Rechtsmedizin



**Forensische
Medizin und
klinische
Rechtsmedizin**



**Forensische
Toxikologie
und
Alkoholanalytik**



**Forensische
Molekular-
genetik**



1. Gerichtliche Obduktionen §§87-89 StPO
2. Rechtsmedizinische Leichenschauen §87 StPO
3. Leichenschau vor der Feuerbestattung §12
BestattG MV
4. **Körperliche Untersuchungen von lebenden
Personen**

Körperliche Untersuchungen von lebenden Personen

• Untersuchungen nach §81c StPO

- Im Rahmen eines Straf- (Ermittlungs-)verfahrens
- auf Anordnung der Polizei/StA/Richter
- Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind
 - Tatverdächtige
 - Geschädigte
 - weitere Personen
- muss geduldet werden (außer bei § 52 StPO)
- Besonderheit in der ärztlichen Schweigepflicht

• Untersuchungen außerhalb eines Strafverfahrens

- auf Wunsch der Geschädigten bzw. der Eltern
- Auf Empfehlung (Ärzte, Interventionsstellen)
- freiwillig
- Ziel: gerichtsfeste Verletzungsdokumentation
- ärztliche Schweigepflicht besteht

- *Auf Anordnung des Jugendamtes*

Rechtsmedizin in Mecklenburg-Vorpommern



**In welchen Zusammenhängen
untersucht der Rechtsmediziner
Kinder und Jugendliche?**

Untersuchung von Kindern und Jugendl.

Im Auftrag der Polizei/
StA
(§ 81 StPO)

Im Auftrag einer
Klinik/ eines Arztes
(„Konsil“)

Im Auftrag des
Jugendamtes

Im Auftrag der
Eltern

Dokumentation und
Gutachtenerstattung
für Strafverfahren

Dokumentation
und Beratung

Dokumentation
und Beratung

Dokumentation
und Beratung

Ggf. Information des
Jugendamtes

Ggf. Information des
Jugendamtes

Gemeinsame
Entscheidung bzgl.
des weiteren
Vorgehens

Ggf. Information des
Jugendamtes

Ggf. Information
der Polizei und des
Jugendamtes

Befundbericht als
Entscheidungs-
grundlage

Ggf. Information der
Polizei und des
Jugendamtes

Unterschiede bei der Befundaufnahme - klinisch tätiger Arzt vs. Rechtsmediziner -



Kurativ tätig (Heilbehandlung)

- Diagnostik, (Notfall)Therapie
- Wenig Kenntnisse zur Biomechanik und Wundmorphologie
- nicht behandlungsbedürftige Verletzungen oder Befunde treten (verständlicherweise!) in den Hintergrund



Begutachtung der Verletzungen in Hinblick auf

- Art der Einwirkung (stumpf, scharf...)
- Ursache/Tatablauf
- Fremd-/Selbstbeibringung
- Differenzierung Sturz/Schlag
- Lebensgefährlichkeit
- Spätschäden

Jugendamt

- keine medizinischen/biomechanischen Kenntnisse
- keine Wundmorphologischen Kenntnisse
- Ganzkörperuntersuchung problematisch

Relevante Aspekte bei der rechtsmedizinischen Befundsicherung:

ES KOMMT BEI DER DOKUMENTATION
IMMER AUF DIE KONKRETEN DETAILS DES
VERLETZUNGSBILDES AN!

Besondere Bedeutung kommt dabei den äußeren Verletzungen zu, die klinisch häufig weniger bedeutsam sind!

- Art der Verletzung
- Größe der Verletzung
- Alter der Verletzung
- Anzahl der Verletzungen
- spezifische Merkmale
- Lokalisation der Verletzung

Verletzungsmorphologie

Zwischenfazit I

- Rechtsmedizin ist kompetenter Partner bei der Erkennbarkeit von Kindeswohlgefährdung durch Gewalt
- Jugendämter und Kliniken benötigen diese kompetente Hilfe unbedingt und nehmen diese zunehmend in Anspruch
- Zur Verbesserung des Kinderschutzes besteht Bedarf für rechtsmedizinische Beratung und Diagnostik

Zwischenfazit II

- Klinisch tätige Ärzte haben in der Regel keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen zur **forensischen** Bewertung von Verletzungsbildern
- Mitarbeiter der Jugendämter und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind bei fehlender **medizinischer und forensischer** Ausbildung auf eine rechtsmedizinische Beurteilung angewiesen

Projekt Kinderschutzambulanz



- Etablierung einer „Rechtsmedizinischen Kinderschutzambulanz“ am Institut für Rechtsmedizin Greifswald
- Durchführung von niederschwellig möglichen rechtsmedizinischen körperlichen Untersuchung inklusive gerichtsfester Befunddokumentation und forensischer Bewertung bei Verdacht auf körperliche oder sexuelle Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung
- Im Auftrag von:
 - Kliniken und niedergelassenen Ärzten
 - der Jugendämter im Einzugsbereich des Institutes (VG, VR, MSE)
 - Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten

Projekt Kinderschutzambulanz



- 24 Stunden Bereitschaftsdienst für körperliche Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen sowie Fallbesprechungen am Telefon
- Fortbildungen und Schulungen in Fragen des Kinderschutzes bzw. der Erkennbarkeit von misshandlungsbedingten Verletzungen für:
 - Mitarbeiter der Jugendämter
 - Mitarbeiter der freien Träger der Jugendhilfe
 - Insofern erfahrenen Fachkräfte
 - Mitarbeiter von Kindertagesstätten
 - Ärzte
 - u.a.

Die rechtsmedizinische Gewaltopferambulanz

- Seit 2010 etabliert
- Zielgruppe: Betroffene von fremder Gewalt (insbesondere häusliche Gewalt)
- Unabhängig von Anzeige bei der Polizei
- Ziele:
 - Gerichtsfeste Dokumentation der Verletzungen
 - Grundlage der Beurteilung zur Entstehung der Verletzungen
 - Beweise in einem evtl. Gerichtsverfahren
- Stetig steigende Fallzahlen...

Unser „Angebot“



Seit 2010: Rechtsmedizinische Gewaltopferambulanz des Institutes

- exakte Dokumentation der Verletzungen – (auch ohne vorherige polizeiliche Anzeige)
 - schriftlich, fotografisch mit Maßstab, Körperschemata
- Die Untersuchung und Befunddokumentation ist kostenfrei
- Geschützter, vertraulicher, objektiver Rahmen

→ Wir unterliegen der Schweigepflicht!

Die Dokumentation ist gerichtsverwertbar!



Wichtig dabei...

- Die Dokumentation muss zeitnah erfolgen!
- Die Dokumentation erfolgt durch einen Rechtsmediziner!

Warum muss die Untersuchung zeitnah erfolgen?

Verletzungen (= Spuren) heilen, wertvolle Befunde verschwinden...

- Unterblutungen verblassen/geformte Verletzungen nicht mehr erkennbar
- Schwellungen bilden sich zurück

→ Insbesondere oberflächliche Schürfungen am Hals nach Halskompression oder punktförmige Blutungen (Petechien) können bereits nach einem Tag abgeblasst bzw. verschwunden sein!

Warum Dokumentation durch uns?

- Bei der Befundbeschreibung durch Hausärzte/ Klinikärzte oft ungenaue Angaben zur Verletzung, z. B. Prellmarke, Rötung...oft keine genaue Angabe der Lokalisation, keine Fotodokumentation..
- Bei Fotodokumentation oft:
 - Unschärfe Fotos
 - Kein Maßstab verwendet
 - Maßstab über dem Befund
 - Nicht alle Befunde erfasst
 -

Warum ist eine exakte Dokumentation so wichtig?

Die exakte, vollständige und somit gerichtsfeste Befunddokumentation ist für eine mögliche rechtliche Aufarbeitung des Falles unersetzlich!

→ „Bei Bedarf“ Erstellung eines sachverständigen Befundberichtes oder eines Gutachtens und/oder Auftreten als SV vor Gericht

→ Verbesserung der Beweisgrundlage

→ Erhöhung der Rechtssicherheit

Ansonsten...

Zu Lasten der/des Betroffenen häufig keine konkreten Aussagen zu Umfang und Schwere der Verletzungen möglich.

Im schlimmsten Fall lässt sich eine potentiell lebensgefährliche Einwirkung nicht belegen!

Ablauf der Untersuchung

- Kontaktaufnahme mit uns und Terminvereinbarung
- Treffen im Institut, in der Klinik oder geeigneten „neutralen Räumen“ vor Ort, z.B. Interventionsstelle; in der Regel nicht in der Häuslichkeit!
- Aufklärungsgespräch und schriftliche Einwilligung der/des Betroffenen, der Betreuerin/des Betreuers, der/des Erziehungsberechtigten...
- Dokumentation des Sachverhaltes
- Körperliche Untersuchung/Dokumentation der Befunde
- ggf. abschließendes Gespräch → „Wie geht es weiter?“

Das Aufklärungsgespräch

- Freiwilligkeit der Untersuchung
- Bestehen der Schweigepflicht, solange Betroffene/r uns nicht explizit entbindet
- Möglichkeit der Verwendung der Daten bei einem Ermittlungsverfahren (→ Gutachten/Befundbericht*) bzw. Archivierung (zeitlich unbegrenzt) und Datenverschluss bei Nichtanzeige
- Untersuchungsablauf und Dokumentation (Wort, Foto, Zeichnung)

***nur nach gesondertem Auftrag und entsprechender
Schweigepflichtsentbindung !**

...am Ende der Untersuchung...

